

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Landgericht Köln gibt Bauers Klage gegen den Grosso-Verband statt

Die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln unter Vorsitz von Richter Bernd Paltzer hat der Klage der **Bauer Vertriebs KG**, Hamburg, gegen den **Bundesverband Presse-Grosso**, Köln, stattgegeben. Demnach ist es dem Bundesverband Presse-Grosso künftig nicht mehr gestattet, stellvertretend für seine Mitglieder einheitliche Konditionen für Leistungen, Entgelte und Laufzeiten von Verträgen für die Auslieferung der Presseprodukte an den Einzelhandel mit den Verlagen und Nationalvertrieben auszuhandeln und zu vereinbaren.

Dabei geht es vor allem um die Großhandelsspannen, die der Bundesverband Presse-Grosso für seine Mitglieder - und de facto auch für die anderen Pressegroßhandlungen - mit den Verlagen ausgehandelt hatte. Darüber hinaus darf der Bundesverband Presse-Grosso die Pressegroßhandlungen künftig nicht mehr auffordern, Verhandlungen mit Verlagen oder Nationalvertrieben über individuelle Konditionen zu verweigern.

Das Gericht folgte weitgehend der Einschätzung von Bauer, dass es sich bei dem zentralen Verhandlungsmandat des Bundesverbandes Presse-Grosso um ein Preis- und Konditionenkartell handele, das dem Kartellgesetz widerspreche.

Der Bundesverband Presse-Grosso hatte dagegen unter anderem geltend gemacht, dass die Presse-Grosso-Betriebe in unterschiedlichen Gebieten agierten, mithin keine tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerber seien, so dass die zentrale Verhandlung einheitlicher Konditionen nicht dem Kartellrecht widerspreche. Vielmehr seien einheitliche Konditionen für alle Presse-Grosso-Betriebe in Deutschland sogar notwendig, um die Pressevielfalt und Überallerhältlichkeit von Printmedien zu gewährleisten, was verfassungsrechtlich geboten sei.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen der Klägerin vollstreckbar.

Quelle:
dnv-online.net

Buchtipps: Das gesamte Medienrecht in einem Band

Im Nomos Verlag ist jetzt die zweite Auflage des **Hamburger Kommentars „Gesamtes Medienrecht“** erschienen. Die Herausgeber **Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke, Prof. Dr. Wolfgang Berlit** und Richter am **Oberlandesgericht Claus Meyer** haben hier alle relevanten Rechtsnormen medienübergreifend kommentiert. Auf 1.729 Seiten strukturiert die Neuauflage des Hamburger Kommentars konsequent nach den Regelungsbereichen des Marktzugangs und Marktverhaltens von Medienun-

ternehmen, des Medienzivil- und -Handelsrechts, der Medienrecherche sowie der Medienproduktion und des Medienvertriebs einschließlich des Persönlichkeitsschutzes. In einem neuen Kapitel werden zudem alle Rechtsfragen rund um die Musikproduktion und -wertung behandelt.

Das „Gesamte Medienrecht“ ist zum Preis von 189,00 Euro über den Buchhandel (ISBN 978-3-8329-6465-8) oder den Nomos Verlag Baden-Baden (www.nomos-shop.de) zu beziehen. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
OLG Köln zur Berichterstattung über rechtswidrige Inhalte anderer Medien	3
Untersagung der ProSiebenSat.1-Übernahme durch Springer rechtswidrig	3
Titelschutzanzeigen: 34 neue Titel geschützt.....	4-7
Impressum	7

Die 34 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Anzeigenblatt Kompakt</p>	<p>F</p> <p>Fakt oder Fake FIDELITY</p>	<p>O</p> <p>Objects</p>
<p>B</p> <p>BIZZ energy today BLITZERKONTROLLE</p>	<p>G</p> <p>Große Kreuzwort Parade Große Rätsel Parade</p>	<p>P</p> <p>Parade Rätsel Party, Bruder!</p>
<p>C</p> <p>Cosmo Cologne</p>	<p>H</p> <p>Hausenblas - Staubsauger-Vertreter deluxe heavywater journal Hilfe, ich bin pleite - Letzte Rettung Pfandhaus</p>	<p>Q</p> <p>quiz shop quizshop</p>
<p>D</p> <p>DasBauen dasbauen.de dasbauen.tv Der Evangelische Sonntag Deutschland sucht Experten Deutschland sucht Internet-Experten Deutschland sucht IT-Experten Die Mädchen-WG: Urlaub ohne Eltern Drei in einem Bett DUISBURG GEHT AUS! DUISBURG IM ÜBERBLICK!</p>	<p>K</p> <p>Kreuzwort Hitparade</p>	<p>W</p> <p>Wenn Eltern älter werden ... Wer macht was?</p>
<p>E</p> <p>EQ - Entertainment Competence</p>	<p>M</p> <p>Mein Saarland Mit Freude leben - Schüßler-Salze für Körper, Geist und Seele</p>	
	<p>N</p> <p>Natural Bodybuilding & Fitness</p>	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

28.02.2012, Woche 09, Nr. 1062
Anzeigenschluss: 24.02.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

06.03.2012, Woche 10, Nr. 1063
Anzeigenschluss: 02.03.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

OLG Köln zur Berichterstattung über rechtswidrige Inhalte anderer Medien

Wer sich ernsthaft mit rechtswidrigen Äußerungen Dritter auseinandersetzt, darf diese zu Dokumentationszwecken auch wörtlich zitieren.

Im konkreten Fall ging es um einen Beitrag im Online-Angebot der „**Frankfurter Rundschau**“, der sich kritisch mit der Berichterstattung einer Boulevard-Zeitung zum „**Fall Kachelmann**“ auseinandersetzte.

Die Zeitung hatte während des laufenden Ermittlungsverfahrens aus der Aussage des Wetter-Moderators gegenüber der Polizei zitiert, in der er sich zu intimen Details seines Sexuallebens äußerte. Die Autorin des fr-online-Beitrags kritisierte dies unter Wiedergabe des Original-Zitats, wobei

sie sich auf eine ebenfalls zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berichterstattung über Sexualstrafverfahren stützte. Die Anwälte des inzwischen bekanntermaßen freigesprochenen Moderators hielten jedoch die Wiedergabe des Zitats aus der Ermittlungsakte auch im Rahmen einer kritischen Berichterstattung für unzulässig, weil sie seine Intimsphäre verletze. Dem folgte noch das Landgericht Köln, das die 2011 erlassene einstweilige Verfügung nach Widerspruch durch Urteil bestätigte (LG Köln 28 O 343/11). In der mündlichen Verhandlung über die vom Verlag eingelegte Berufung am 17. Januar 2012 wies der 15. Zivilsenat des OLG Köln jedoch darauf hin, dass der fr-online-Beitrag sich die zitierten Passagen

aufgrund seiner kritischen Auseinandersetzung mit der Berichterstattung der Boulevard-Zeitung nicht zu eigen gemacht habe. Aufgrund der erkennbar kritischen Stellungnahme habe nicht die „reißerische“ Wiederholung der vom Senat als rechtswidrig beurteilten Berichterstattung aus dem Intimleben im Vordergrund gestanden, sondern das Referieren des Gegenstands der Kritik.

Damit folgt der Pressesenat des OLG Köln der Auffassung des OLG München, das bereits für den Fall der Berichterstattung über den Gegenstand einer Unterlassungsverfügung geurteilt hatte, dass die Wiedergabe der verbotenen Aussage in diesem Rahmen zulässig sei, wenn „aus der Sicht des durchschnittlichen Empfän-

gers der wiederholten Äußerung das Darstellen eines Sachverhalts, das Stellung nehmen zu einem Vorgang“ im Vordergrund steht (OLG München AfP 2001, 322 f.).

Nachlesen können wird man die Auffassung des OLG Köln leider nicht: Nach Hinweis auf die Erfolgsaussichten der Berufung nahmen die Anwälte des Moderators den ursprünglichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unter Ankündigung einer Hauptsacheklage zurück.

OLG Köln
AZ: 15 U 157/11

Quelle:
www.damm-mann.de

Untersagung der ProSiebenSat.1-Übernahme durch Springer rechtswidrig

Der **Bayerische Verwaltungsgeschichtshof (BayVGH)** hat die Entscheidung der **Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM)** vom 15. Mai 2006 für rechtswidrig erklärt, mit der diese den Antrag von Axel Springer auf Erteilung einer medienrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Erwerb der Anteile an der ProSiebenSat.1 Media AG im Jahre 2005/06 abgewiesen hatte. Das teilte das Medienhaus am vergangenen Mittwoch mit.

Die BLM war bei ihrer Entscheidung rechtlich an eine Vorentscheidung der KEK (Kommission für die Ermittlung der Konzentration im Medienbereich) gebunden. Die KEK war zu der Einschätzung gelangt, dass die Axel Springer AG durch die Übernahme von ProSiebenSat.1 „vorherrschende Meinungsmacht“ im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags erlangen würde, weshalb die BLM die Erteilung der beantragten Unbedenklichkeitsbescheinigung abgelehnt hatte. Der BayVGH ist nun

zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Ablehnung rechtswidrig war. Die zugrundeliegende Entscheidung der KEK, dass mit der damals geplanten Übernahme von ProSiebenSat.1 durch Axel Springer vorherrschende Meinungsmacht begründet würde, sei mit dem Rundfunkstaatsvertrag unvereinbar.

Die Axel Springer AG sieht sich durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs in ihrer Rechtsauffassung bestätigt.

Sie hatte gegen die BLM/KEK-Entscheidung eine sogenannte Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben, um nach Erledigung des seinerzeit geplanten Übernahmehabens Rechtsklarheit zu erlangen. Der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. (al)

BayVGH
Urteil vom 15.02.2012
AZ: 7 BV 11.285

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Party, Bruder!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**VIMN Germany GmbH,
Stralauer Allee 6, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Hausenblas - Staubsauger-Vertreter deluxe

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Große Rätsel Parade Kreuzwort Hitparade Große Kreuzwort Parade Parade Rätsel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Rechtsanwälte Altstötter & Spängler,
Virchowstraße 25, 90409 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mein Saarland Die Mädchen-WG: Urlaub ohne Eltern Cosmo Cologne

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hilfe, ich bin pleite - Letzte Rettung Pfandhaus

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

BLITZERKONTROLLE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Kombinationen und graphischen Gestaltungen, einschließlich Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Internet-Websites, Internet-Plattformen, Social-Media-Dienste, Communities im Internet und anderen Netzwerken, Facebook-Seiten, sowie für Software, Apps, Datenbanken, POI-Dienste, sonstige Off- und Online-Dienste, Online- und Printmedien, Druckerzeugnisse aller Art, Bücher, Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**FPS Rechtsanwälte & Notare,
Große Theaterstrasse 42, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Anzeigenblatt Kompakt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**WD Dr. Wartner Dr. Dietrich
RA Dr. Michael Rath-Glawatz,
Korte Blöck 35, 22397 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Namen der Body Attack Sports Nutrition GmbH & Co. KG Titelschutz in Anspruch für:

Natural Bodybuilding & Fitness

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse.

**GLAWE DELFS MOLL,
Rothenbaumchaussee 58, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

quizshop quiz shop

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Oliver Soravia,
Lüddigstraße 11a, 53332 Bornheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mit Freude leben - Schüßler-Salze für Körper, Geist und Seele

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Lingen Verlag GmbH & Co. KG,
Brügelmannstraße 3, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Wenn Eltern älter werden ...

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Online und Offline-Dienste, sowie Veranstaltungen, Workshops, Tagungen, Seminare und Schulungen.

**HERTIN Anwaltssozietät,
Kurfürstendamm 54-55, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland sucht Experten Deutschland sucht Internet-Experten Deutschland sucht IT-Experten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Luippold Verlag,
Goethestraße 35, 60313 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

FIDELITY

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

**Prehm & Klare Rechtsanwälte,
Holtener Straße 129, 24118 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

DUISBURG GEHT AUS! DUISBURG IM ÜBERBLICK!

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Schaefermeyer Rechtsanwälte Steuerberater,
Löwenstraße 13, 44135 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BIZZ energy today

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ring Vier Business Media GmbH & Co. KG,
Hoheluftchaussee 95, 20253 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

heavywater journal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hermann Kagerer, c/o Elisées Klinik,
Am Kurpark 2, 53177 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

EQ - Entertainment Competence

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft,
Potsdamer Straße 58, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Objects

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anwaltskanzlei Eikel & Partner GbR,
Hünenweg 15, 32760 Detmold**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Drei in einem Bett

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ninety-Minute Film GmbH,
Monbijouplatz 5, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wer macht was?

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fakt oder Fake

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bird & Bird LLP,
Großer Grasbrook 9, 20457 Hamburg**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DasBauen
dasbauen.de
dasbauen.tv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

marketeam creativ - Gesellschaft für
Marketing und Kommunikation mbH,
Rosenstraße 18, 76530 Baden-Baden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Evangelische Sonntag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

Der Evangelische Sonntag Verlagsgesellschaft mbH,
Lange Straße 335, 59067 Hamm

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____